



dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der  
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,  
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

15. März 2024  
GB 2 MM/ki

**Nr. 1/2024**  
***Einkommensrunde 2024 mit dem Land Hessen***  
***Einigung erzielt***

Liebe Kolleginnen, liebe Kolleginnen,

am frühen Morgen des 15. März hat sich dbb mit dem Land Hessen nach einer langen Verhandlungsnacht auf ein Tarifergebnis in der diesjährigen Einkommensrunde geeinigt.

Die Einigung umfasst eine ganze Reihe von Regelungen über den gesamten Bereich des TV-H sowie eine Verhandlungszusage zur Evaluierung der Entgeltordnung. Ergänzend ist eine separate tarifvertragliche Regelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise abgeschlossen worden.

Auch verschiedene hessenspezifische Regelungen sind mit diesem Abschluss fortgeschrieben, weiterentwickelt oder erstmals vereinbart worden. Damit hat der dbb gemeinsam mit dem Land Hessen seinen Gestaltungsanspruch positiv hinterlegen können.

Das Einigungspapier, der separat abgeschlossene Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise sowie die vorläufigen Entgelttabellen sind diesem Rundschreiben als **Anlagen** beigelegt.

Im Einzelnen:

## I. Inflationausgleich

Die Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-H und des Pkw-Fahrer-TV-H erhalten einen steuer- und sozialabgabenfreien Inflationausgleich in Höhe von insgesamt 3.000 EUR, ausgezahlt in drei Teilbeträgen von jeweils 1.000 EUR. Beschäftigte im Geltungsbereich des TVA-H-BBiG und TVA-H-Pflege sowie des TV-Prakt erhalten einen steuer- und sozialabgabenfreien Inflationausgleich in Höhe von 1.500 EUR, ausgezahlt in drei Teilbeträgen von je 500 EUR.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationausgleichszahlung entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im jeweiligen Auszahlungsmonat bzw. am 15. März 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten entspricht. Sofern das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zum fraglichen Stichtag geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

Der erste Teilbetrag von 1.000 EUR / 500 EUR wird frühestmöglich, zumindest aber mit dem Tabellenentgelt für den Monat Mai 2024, ausbezahlt. Der jeweils zweite Teilbetrag wird mit dem Tabellenentgelt im Monat Juli 2024 und der jeweils dritte Teilbetrag wird mit dem Tabellenentgelt November 2024 ausbezahlt.

Voraussetzung ist jeweils, dass das jeweilige Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis im Hinblick auf die erste Teilzahlung am 15. März, im Hinblick auf die zweite Teilzahlung am 1. Juli 2024 sowie im Hinblick auf die dritte Teilzahlung am 1. November 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Damit ist der maßgebliche Betrachtungszeitraum für die Beschäftigten im TV-H deutlich günstiger ausgestaltet als für die Beschäftigten im Bereich des TV-L!

Dem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind unter anderem die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschuss, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, nach dem Mutterschutzgesetz, auf Kurzarbeitergeld, Pflegeunterstützungsgeld, nach § 56 IfSG, auf Verletztengeld nach § 45 SBG VII oder auf Krankengeld nach § 44b SGV V.

## II. Entgelterhöhung

Die Entgelte werden wie folgt erhöht:

- ab 1. Februar 2024: Erhöhung um einen Sockelbetrag von 200 EUR
- ab 1. August 2025: Erhöhung um weitere 5,5 Prozent
- Beide Erhöhungsschritte zusammen müssen einen Mindestbetrag von insgesamt 340 EUR erreichen

Dynamische Zulagen werden ab dem 1. Februar 2025 um 4,8 Prozent und ab dem 1. Juli 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

## **Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten**

Neben dem bereits dargestellten Inflationsausgleich werden die Vergütungen für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten wie folgt erhöht:

- ab 1. Februar 2025 um 100 EUR
- ab 1. August 2025 um weitere 50 EUR

Die schon im Jahr 2021 verbesserten, aber befristeten Regelungen zur unbefristeten Übernahme von Auszubildenden gemäß § 19 TVA-H-BBIG und TVA-H-Pflege, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Note befriedigend bestanden haben, werden bis zum Ende der Laufzeit verlängert. Für den Fachbereich Justiz wird zudem zusätzlich vereinbart, dass zumindest 50 Prozent eines Jahrganges in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

### **Laufzeit**

Die Laufzeit der Entgeltregelungen beträgt 24 Monate bis zum 31. Januar 2026.

## **III. Jahressonderzahlung**

Ab dem Jahr 2025 wird die Jahressonderzahlung für die Entgeltgruppen bis einschließlich der EG 8 auf 90 vom Hundert und ab der Entgeltgruppe EG 9a bis einschließlich EG 16 auf 60 vom Hundert des Bemessungsentgeltes gemäß § 21 TV-H angehoben.

Für Beschäftigte, die unterjährig von der EG 8 in die EG 9a höhergruppiert werden, wird eine Vorteilsregelung im Hinblick auf die Jahressonderzahlung vereinbart.

## **IV. Fachkräftepaket**

### **1. Erweiterung der Zulagenregelung nach § 16 Absatz 5 TV-H**

Schon bisher konnte zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt oder aber den Beschäftigten in der Endstufe eine Zulage in Höhe von bis zu 20 von Hundert der Stufe 2 gewährt werden. Diese Regelung wird jetzt dahin erweitert, dass zukünftig auch Gruppen von Beschäftigten berücksichtigt werden können und Beschäftigten in der Endstufe eine Zulage in Höhe von 20 von Hundert des individuellen Tabellenentgeltes gewährt werden kann. Damit erhöht sich der Spielraum für die Beschäftigten in der Endstufe deutlich!

### **2. Beibehaltung und Erweiterung der Fachkräftezulage in § 18 TV-H, Neueinführung eines Absatzes 2**

Bereits bisher ist in § 18 TV-H eine bisher auf bestimmte Berufsgruppen beschränkte Fachkräftezulage vorgesehen, die zur Bindung oder Gewinnung von Fachkräften eingesetzt werden kann. Diese Regelung wird nun in einen eigenen Absatz überführt

und wird um die Berufsgruppen in Abschnitt 19 des Teil II der Entgeltordnung erweitert. Ferner wird die Zulage auch der Höhe nach angehoben. Diese kann nun zukünftig bis zu 25 vom hundert des individuellen Tabellenentgeltes betragen.

Neu ist die Regelung in § 18 Absatz 2 TV-H, mit der eine bisher außertarifliche Regelung, die die Arbeitgeber bisher auf Basis eines Rundschreibens anwenden, tarifiert und erstmals tarifiert wird. Diese Regelung sieht vor, dass Beschäftigten dann, wenn ihnen vorübergehend ganz oder teilweise andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen werden, eine Zulage gewährt werden kann. Diese Zulage kann bis zu 1.500 EUR monatlich betragen und kann auch an Gruppen von Beschäftigten gezahlt werden. Diese Zulage ist längstens auf die Dauer der Aufgabenübertragung befristet. Um das geltende Tarifsysteem nicht zu unterwandern und die Auswirkung dieser Regelung überwachen zu können, sind drei begrenzende Mechanismen sowie eine Evaluierungspflicht vereinbart worden. Diese sind:

- Die Zulage darf pro Kalenderjahr an maximal 2 Prozent der Tarifbeschäftigten des Landes gewährt werden
- Die Informationsrechte des jeweiligen Personalrats nach § 61 Absatz 1 HPVG sind zu wahren, der Personalrat ist insbesondere vor der Gewährung der Zulage zu informieren
- Befristung dieser Regelung im Rahmen einer Niederschrifterklärung: Die Zulagenregelung nach § 18 Absatz 2 ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet; wird diese Tarifregelung nicht verlängert, so behalten die Beschäftigten die zuvor aufgrund dieser Regelung gewährte Zulage als Besitzstandszulage über die Laufzeit der Regelung hinaus
- Ferner ist vereinbart, dass die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Evaluierung der Entgeltordnung zum TV-H gemeinsam die Akzeptanz, Inanspruchnahme und Praktikabilität des § 18 analysieren sowie bewerten werden und diese gegebenenfalls mit den notwendigen und gewünschten Modifikationen weiterentwickeln werden

### **3. Ausgleich für Sonderformen der Arbeit; § 8 Absatz 3 TV-H**

§ 8 Absatz 3 TV-H wird aufgehoben. Damit entfallen die Beschränkungen der Überstundenregelungen ab der EG 13.

## **V. Familienrelevante Regelungen**

### **1. Elterntage – Erweiterung für bestimmte Fälle von Adoptionen**

Der Freistellungsanspruch nach der Entbindung eines Kindes für das andere Elternteil ist bereits seit 2021 in § 29b TV-H geregelt. Der Anwendungsbereich ist nun für den Fall der Volladoption eines Kindes geregelt worden, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Beginn des Freistellungsanspruches ist der Beginn der Adoptionspflegezeit im Sinne des § 1744 BGB. Wenn beide Eltern beim Land Hessen beschäftigt sind, kann der Anspruch ausschließlich von einer/einem Beschäftigten geltend gemacht werden und ist für die Dauer des Freistellungszeitraumes bindend.

Bei einem Vollzeitbeschäftigten entspricht dies einem Freistellungsanspruch von zusätzlich acht Arbeitstagen!

## **2. Erweiterte Freistellungsregelung nach § 29 Absatz 1a TV-H im Falle einer Adoption**

Für den Fall einer Volladoption eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr wird ferner ein Tag Arbeitsbefreiung gewährt. Wenn beide Eltern beim Land Hessen beschäftigt sind, kann der Anspruch ausschließlich von einer/einem Beschäftigten geltend gemacht werden. § 29 Absatz 1a TV-H wird entsprechend ergänzt.

## **3. Keine Unterbrechung der Stufenlaufzeit im Falle einer Freistellung nach § 44b SGB V**

Seit November 2022 besteht ein Anspruch von Versicherten auf Krankengeld in bestimmten in § 44b SGB V geregelten Fällen, wie beispielsweise bei der Begleitung eines nahen Angehörigen mit Behinderung bei einem stationären Krankenhausaufenthalt. Diese Zeiten führten bisher zu einer Unterbrechung der Stufenlaufzeit nach § 16 Absatz 3 TV-H, da die Ausnahmeregelungen in § 7 Absatz 3 TV-H diese Regelungen nicht berücksichtigten. § 17 Absatz 3 TV-H wird nun entsprechend ergänzt.

## **VI. Freizeit statt Entgelt**

Die in der Tarifrunde 2021 erstmals vereinbarte Regelung des § 6a TV-H ist eine bis zum 31. Dezember 2024 zeitlich befristete Option zugunsten der Beschäftigten vereinbart, einen Teil der derzeitigen Jahressonderzahlung in zwei zusätzliche freie Tage umzuwandeln. Diese Regelung wird für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages fortgeschrieben.

## **VII. Verbesserte Freistellungsregelungen für die Gewerkschaftsarbeit**

Die bisherige Regelung in § 29 Absatz 4 TV-H wird in Satz 1 bleibt unverändert. Der unabhängig davon bestehende Freistellungsanspruch zur Teilnahme an Tarifverhandlungen wird zusätzlich dadurch erweitert, dass der Freistellungsanspruch für Mitglieder der Tarifkommission auch für die Vor- und Nachbereitung von Tarifverhandlungen besteht. Ferner wird in einem Satz 3 ein Freistellungsanspruch von bis zu zwei Tagen für Gewerkschaftsmitglieder geschaffen, ohne dass diese Mitglieder in einem konkreten Gremium sein müssen.

In einer Protokollerklärung zu § 29 Absatz 4 TV-H der Begriff der Vor- und Nachbereitungszeiten wie folgt definiert:

*Protokollerklärung zu Satz 2*

*Vorbereitungszeiten sind insbesondere die Mitgliederversammlung zur Wahl einer Tarifkommission und/oder Sitzungen der Tarifkommission zur Forderungsdiskussion und/oder zum Forderungsbeschluss. Nachbereitungszeiten sind Sitzungen der Tarifkommission innerhalb einer laufenden Erklärungsfrist zur Bewertung eines Tarifiergebnisses und/oder Einleitung einer Mitgliederbefragung.*

## **VIII. Evaluierung der Entgeltordnung zum TV-H**

Weiter konnte der dbb eine Zusage dahin erreichen, dass zeitnah mit Tarifgesprächen über eine Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung des TV-H begonnen wird. Ziel dabei ist die Steigerung der Attraktivität für Beschäftigte und das Land Hessen als Arbeitgeber. Im Rahmen dieser Tarifgespräche wird über die zeitgemäße

Weiterentwicklung der Entgeltordnung zum TV-H an die aktuelle Arbeitswelt unter Berücksichtigung haushalterischer Vorgaben mit dem Ziel eines Abschlusses im Jahr 2024 verhandelt.

## IX. Tarifgespräche zur Entgeltordnung zum TV EGO-L-H

Zur Entgeltordnung der Lehrkräfte in Hessen wird ist nachfolgende Niederschrifterklärung vereinbart worden:

„1. Sofern Änderungen in den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zum TV-H vereinbart worden sind, verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf eine Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale des Abschnittes VII der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die unterrichtsunterstützenden Beschäftigten. Anschließend werden zeitnahe Tarifgespräche über eine Anpassung des Abschnittes VII an die aktuelle Arbeitswelt unter Berücksichtigung haushalterischer Vorgaben aufgenommen. Dabei wird das Ziel verfolgt, den ggfs. vereinbarten Anpassungsbedarf des Abschnittes VII zeitgleich mit den vereinbarten Änderungen des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zum TV-H in Kraft zu setzen.“

## X. Hochschulbereich

Ergänzend konnten im Rahmen der Verhandlungen Verbesserungen für studentische Beschäftigte sowie Regelungen zur Eindämmung der Befristungspraxis im Bereich der Hochschulen erreicht werden. Für beide Bereiche sind schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen worden, die allerdings keine tarifvertragliche Regelung darstellen. Die jeweiligen Einzelregelungen finden sich nachfolgend unter A und B.

So wurden für studentische Beschäftigte folgende Regelungen getroffen

- Mindestvertragslaufzeit für entsprechende Beschäftigungsverhältnisse von zumindest einem Jahr, wobei in begründeten Fällen auch kürzere oder längere Laufzeiten vereinbart werden können
- Mindestbeschäftigungsumfang von zumindest 10 Wochenstunden
- Mindestentgelt ab dem Sommersemester 2024 von zumindest 13,46 EUR pro Stunde, wobei die übrigen Sätze entsprechend angehoben werden; dieses Mindestentgelt ist dynamisiert und beträgt daher ab dem 1. August 2025 14,20 EUR.

Ferner wurde eine Verhandlungsverpflichtung im Hinblick auf diese Regelungen für die nächste Tarifrunde vereinbart.

Im Hinblick auf die **Befristungspraxis** an den hessischen Hochschulen wurde vereinbart, dass das zuständige Ministerium darauf hinwirken wird, dass die Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie mehr unbefristete Beschäftigungsverhältnisse schaffen werden. Dafür wurden eine bezifferte Erhöhung der unbefristeten Stellen, ausgehend vom Bestand der unbefristeten Stellen in Vollzeit im Jahr 2018 bis zum 1. Dezember 2025 vereinbart (Anhebung von 1.249, 5 Vollzeitäquivalenten auf 1.624), die vom zuständigen Ministerium überwacht und gegebenenfalls sanktioniert werden wird. Für das Jahr 2030 ist als weiteres Ziel eine Anhebung der unbefristeten Vollzeitstellen auf 1.830 vereinbart, dass in den Hochschulpakt aufgenommen werden und mittels Zielvereinbarungen umgesetzt werden wird. Des Weiteren wird angestrebt, auch die aus Drittmitteln finanzierten dauerhaften Beschäftigungsverhältnisse auszuweiten. Sachgrundlose Befristungen sollen nur noch in Ausnahmefällen erfolgen und sind gegenüber dem Personalrat zu begründen.

## **XI. Verlängerung des TV-Landesticket**

Die Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen wird bis 31. Dezember 2026 verlängert.

## **XII. Übertragung auf die Beamten und Versorgungsempfänger**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Übertragung der in diesem Eckpunktepapier vereinbarten Einkommensverbesserungen sowie die Übertragung der Regelungen zu Ziffer I. 4. der Inflationsausgleichszahlungen durch den Gesetzgeber auf die Besoldung und Versorgung zeitgleich und systemgerecht erfolgen sollen.

Die Hessische Landesregierung strebt vorbehaltlich der Rechte des Parlaments ein Gesetzgebungsverfahren an, das die gesetzlichen Beteiligungsrechte wahrt.

Die Tarifvertragsparteien haben eine Erklärungsfrist bis zum 3. Mai 2024 vereinbart.

### **Weitere Informationen**

Für die Details der Tarifeinigung verweisen wir auf die **Anlagen**.

Weitere Informationen zum Abschluss der Einkommensrunde mit dem Land Hessen erhalten Sie unter [www.dbb.de/einkommensrunde](http://www.dbb.de/einkommensrunde) oder unter [www.dbb-hessen.de](http://www.dbb-hessen.de).

Mit kollegialen Grüßen

Volker Geyer  
Stellv. Bundesvorsitzender  
Fachvorstand Tarifpolitik

### **Anlagen**